



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Oktober 2023

### **Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie uns mit Frist bis 18. Oktober 2023 zur Vernehmlassung zur Revisionsvorlage «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» ein, die eine Anpassung verschiedener Verordnungen in der Ausführungsgesetzgebung zum Strassenverkehrsgesetz umfasst.

Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Nach übereinstimmender Einschätzung der angehörten Fachstellen erscheinen die verschiedenen Verordnungsanpassungen insgesamt mehrheitlich als praxistauglich und zweckmässig. Einzelne Vorschläge laufen dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, jedoch zuwider. Aus diesem Grund sind wir mit folgenden Vorschlägen nicht einverstanden:

- Zulassung von neu einer Breite bis 1.20 m für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport;
- Beschränkung auf ein einziges Paar von Richtungsblinkern bei Leicht-Motorfahrädern;
- Zulassung von mehr als zwei geschützten Kinderplätzen auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst;
- Senkung des Mindestalters auf 12 Jahre für das Führen von Leicht-Motorfahrädern mit Tretunterstützung bis 25 km/h ohne Führerausweis;
- Verzicht auf die Helmpflicht für das Führen von langsamen E-Bikes (bis 25 km/h) vom 12. bis zum 16. Altersjahr;
- Unterschiedliche Bedeutung bzw. Geltung des Symbols «Fahrrad» je nach Situation auch für Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor;
- Zusätzliche Ausnahme für Leicht-Motorfahräder und Elektro-Stehroller, Verkehrsflächen mit dem Signal «Fussweg» und der Zusatztafel mit dem Symbol «Fahrrad gestattet» befahren zu dürfen;
- Bauliche Elemente bei ununterbrochenen Radstreifen.

Die detaillierten Anmerkungen dazu entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**

Fragebogen zur Vernehmlassung

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

#### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

#### Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Fragen

### Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

#### Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme erleichtert den Vollzug. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass mit der Erhöhung der Geschwindigkeit zusätzliches Unfallpotential geschaffen wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahrräder sind zur Benützung der Radstreifen verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 SVG). Diese haben gemäss Norm eine Mindestbreite von 1.5 m. Im Zusammenhang mit Kernfahrbahnen stehen teilweise Breiten von nur 1.25 m zur Verfügung. Mit der Erhöhung der zulässigen Breite für den Sachtransport wird der zur Verfügung stehende Platz immer schmaler bzw. engt sich der Bewegungsspielraum weiter ein. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Dazu kommt, dass ein Mehrbedarf an Infrastrukturflächen auch aus Sicht der Strasseneigentümer kritisch angesehen wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sichtbarkeit auf die Blinker könnte je nach Fahrzeugtyp eingeschränkt werden. Zu Gunsten der Verkehrssicherheit muss die Sichtbarkeit der Blinker jederzeit einwandfrei gegeben sein.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**  
Dies dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmenden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gewichtsverhältnisse verändern sich aufgrund der angebotenen Kindersitzplätze erheblich. Ebenso verändert sich das Bremsverhalten. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Zudem ist mit der Bezeichnung "mehr als zwei" keine Grenze gesetzt. Diese Grenze wird erst wieder über das Gesamtgewicht gegeben.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Übergangsfrist gerade auf sechs Jahre festgelegt worden ist. In der Regel werden Fristen im Fünf-Jahres-Rhythmus (5, 10, 15...) angegeben.

#### Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus polizeilicher Sicht und mit Blick auf die Verkehrssicherheit darf das Mindestalter nicht gesenkt werden. Eine Beaufsichtigung bzw. das damit verbundene direkte Eingreifen der Begleitperson ist - da zwei Fahrzeuge involviert sind - nicht möglich. Kinder bis 12 Jahre dürfen auf dem Trottoir fahren, wenn weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind. Im vorliegenden Fall könnte die Situation entstehen, dass das 12-jährige Kind mit dem Leicht-Motorfahrrad auf dem Trottoir fährt und die Begleitperson auf der Strasse fahren muss (u.U. sogar auf der gegenüberliegenden

Strassenseite, weil für die Begleitperson das Rechtsfahrgebot gilt und sich das Trottoir auf der anderen Seite befindet). Die Verkehrssicherheit ist damit nicht gegeben. Kontrollen sind zudem kaum möglich, da der Abstand zwischen Kind und Begleitperson nicht definiert ist.

In administrativer Hinsicht wird die Arbeit der Strassenverkehrsämter erleichtert, weil die Bewilligungen für vorzeitige Mofa-Prüfungen entfallen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gleichzeitig ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtspflicht der Begleitperson in der Praxis kaum überprüfbar ist (vgl. Frage 24 betr. Sicherheit).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte die Helmpflicht für alle Fahrräder und Motorfahräder (leichte und schwere, ausgenommen mehrspurige) eingeführt werden. Insbesondere kann in der genannten Altersklasse nicht an die Eigenverantwortung appelliert werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Wenn das Symbol «Fahrrad» je nach Situation unterschiedliche Bedeutung und Geltung hat (bzw. verschiedene Kategorien umfasst), ist die Regelung nicht mehr verständlich.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel «~~☞~~ gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Der Raum für zu Fuss Gehende wird ohnehin immer enger und entsprechend gefährlicher. Grundsätzlich soll der «Fussweg» den zu Fuss Gehenden vorbehalten bleiben und lediglich eine Ausnahmeregelung für Fahrradfahrende möglich sein.

\_\_\_\_\_

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Auch wenn bauliche Elemente je nach Situation ohne grossen Aufwand oder als kurzfristige Massnahme zu einer verstärkten physischen Trennung zwischen Velokehr und MIV beitragen und insbesondere das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen mögen, bewirken sie letztlich das Gegenteil bzw. eine Verschlechterung der Situation: Mit baulichen Elementen wird der Strassenunterhalt allgemein, insbesondere aber die Schneeräumung im Winter, erschwert oder gar verunmöglicht. Dies wiederum führt in der Konsequenz zu schlechteren Verhältnissen auf den Radstreifen oder gar deren Unbenutzbarkeit, was der Verkehrssicherheit zuwiderläuft. Zusätzlich wird durch die baulichen Massnahmen das Befahren des Radstreifens bzw. das Ausweichen darauf im Ausnahmefall (z.B. für Blaulichtfahrzeuge im Einsatz; beim Ausweichen aufgrund eines Unfalls; etc.) verunmöglicht.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Allerdings sind die betreffenden Parkfelder entsprechend grösser zu dimensionieren.

**Teilrevision OBV:**

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

**Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:**

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Im Erläuternden Bericht werden auf Seite 2 unter dem Titel «Übersicht» die verfolgten Ziele dargelegt. Unter anderem steht, dass die Verkehrssicherheit verbessert werden soll. Einzelne vorgeschlagene Massnahmen erfüllen unseres Erachtens dieses Ziel in keiner Art und Weise, sondern erhöhen im Gegenteil das Sicherheitsrisiko. Wir befürchten insbesondere, dass sich die Unfallzahlen vergrössern, wenn etwa das Fahren von Elektrovelos mit Tretunterstützung (Leicht-Motorfahrräder) ohne Führerausweis bereits Kindern ab 12 Jahren erlaubt wird.

---